

V. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Groß Grönau (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.1997

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau vom 24. September 2013 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2014 bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis

QN 2,5 (5cbm-Zähler)	3,50 Euro monatlich
QN 6,0 (10cbm-Zähler)	6,00 Euro monatlich
QN 10,0 (20 cbm-Zähler)	12,00 Euro monatlich

- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken entnommen wird. Sie beträgt 1,24 € je Kubikmeter.
- (3) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Grönau, den 25.09.2013
Gemeinde Groß Grönau
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Graf
Graf

Anmerkung:

Die Bekanntmachung erfolgte am 27.09.2013 in den Lübecker Nachrichten – LOKALES. Somit ist die V. Nachtragssatzung mit Datum 28.09.2013 in Kraft getreten.